

# Geschäftsordnung der Schülervertretung vom 16.12.2014

## **§1 Zweck der Geschäftsordnung**

Der Zweck der Geschäftsordnung ist die Regelung der organisatorischen Arbeit (Aufbau und Ablauf) der Schülervertretung der Rudolf Steiner Schule Berlin e.V. im Rahmen der Vereinsatzung.

## **§2 Verpflichtungen eines Schülervertreters**

Jeder Schülervertreter bzw. jede Schülervertreterin verpflichtet sich, dass er/sie sich unter keinen Umständen durch andere Schüler/innen manipulieren lässt. Er /Sie darf zwar Vorschläge und Ratschläge bzw. Meinungen von Schülern, Eltern, Lehrern und Schulgeldzahlern anhören, aber muss trotzdem nach seiner/ihrer eigenen Meinung bzw. Überzeugung handeln.

## **§3 Mitglieder der Schülervertretung**

In der Schülervertretung ist mindestens je ein Schüler/je eine Schülerin aus jeder Klasse der Oberstufe von einschließlich der 9. bis zur 12. Klasse vertreten. Sofern es zwei oder mehr Klassen einer Klassenstufe gibt, ist von jeder Klasse die Mindestzahl an Schülervertretern zu stellen. Angestrebt wird eine Schülervertreterzahl von zwei bis drei Schülervertretern pro Klasse. Jede Klasse hat ein Stimmgewicht von zwei Stimmen, egal ob sie mit zwei oder mit drei Vertretern vertreten ist. Der/Die Schülervertreter/in sollte gleichzeitig auch Klassensprecher/in sein, damit eine reibungslose Weitergabe von Informationen gewährleistet ist. Die Wahl der Klassensprecher ist Klassenangelegenheit und unterliegt auch der klasseninternen Regelung und Verantwortung.

## **§ 4 Vorstand der Schülervertretung**

Das Amt des Schulsprechers/der Schulsprecherin wird von einer Schülerin oder einem Schüler der SV übernommen, die oder der in der ersten Sitzung durch eine freie, geheime und gleiche Wahl gewählt wird. Ihm wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt, die oder der ebenfalls von der SV gewählt wird. Sollte es im ersten Wahlgang keinen Kandidaten geben der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten nötig.

Die Aufgaben des Schulsprechers bestehen in der Einberufung und Moderation von regelmäßigen SV-Sitzungen in Absprache mit seiner Stellvertretung. Der Schulsprecher ist eine Vertretung der SV im Lehrerkollegium und gegenüber Eltern. Weiterhin vertritt er die Schule auf Bezirksebene im Bezirksschülerausschuss und ist darum bemüht Landes- und Bundesweit Vernetzungen mit anderen Waldorfschulen zu schaffen.

## **§ 5 Aufgaben der Schülervertretung**

Die Aufgaben der Schülervertretung bestehen

1. in der Vertretung der Interessen der Schülerschaft gegenüber den Lehrern,
2. in der Vertretung von Interessen innerhalb der Schülerschaft,
3. in der Aufdeckung von Mängeln,
4. in der Information der Schülerschaft,
5. in der regelmäßigen Teilnahme an der Oberstufenkonferenz
6. in der außerschulischen Vertretung (BSA, LSA, BSB, LSB)

### **§ 6 Kontaktperson der Schülervertretung**

Die Kontaktperson ist ein Mitglied des Lehrerkollegiums. Die Kontaktperson soll die Verbindung zwischen der Schülervertretung und dem Lehrerkollegium herstellen. Sie besitzt ausschließlich Beraterfunktion. Die Kontaktperson wird von der Schülervertretung gewählt. Der/Die gewählte Lehrer/in muss sich einverstanden erklären. Der Wahlmodus sowie die Amtszeit kann für jede Wahl neu festgelegt werden.

### **§ 7 Aufgabenverteilung**

Die Verteilung von Aufgaben in der Schülervertretung wird im Einzelfall geregelt. Sollte sich niemand bereit erklären wichtige Aufgaben zu übernehmen, so kann der Vorstand Aufgaben provisorisch delegieren, bis eine Lösung gefunden wurde.

### **§ 8 Sitzungen der Schülervertretung**

Die Sitzungen der Schülervertretung finden während der Schulzeit in der Regel einmal in der Woche statt. Jedes Mitglied der Schülervertretung ist verpflichtet an allen Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen, sofern nicht eine Verhinderung aus gesundheitlichen oder schulischen Gründen vorliegt. Wenn ein Mitglied der Schülervertretung verhindert ist, muss der Schulsprecher oder sein Stellvertreter rechtzeitig vorab informiert werden. Sollten beide Schülervertreter einer Klasse nicht kommen können, so müssen sie Stellvertreter aus ihrer Klasse schicken (ausgenommen sind Tests oder Klausuren).

### **§ 9 Beschlussfassung**

Die Schülervertretung ist beschlussfähig, wenn je ein/e Schülervertreter/in aus jeder Klassenstufe anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind die Beschlussfassungen betreffend der Geschäftsordnung (siehe §12), Entscheidungen betreffend der Teilnahme eines Gastes (siehe §11) und Wahlen der Kontaktperson (siehe § 6).

### **§ 10 Protokoll**

Über jede Sitzung der Schülervertretung wird ein Protokoll geführt. Der/Die Protokollführer/in wird am Anfang der Sitzung aus dem Kreis der Schülervertretung festgelegt. Der/Die Protokollführer/in verpflichtet sich, dass seine/ihre Aufzeichnung der Wahrheit entspricht. Das Protokoll muss vom Vorstand der Schülervertretung bestätigt werden.

### **§ 11 Gäste**

(1) Gäste sind bei den Sitzungen Schülervertretung zugelassen. Zu der Teilnahme an einer Sitzung der Schülervertretung muss sich der Gast bei einem Mitglied der Schülervertretung anmelden, welches die Anfrage bei der nächsten Sitzung der Schülervertretung vorträgt. Der Beschluss über die Teilnahme eines Gastes wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schülervertretung gefasst.

(2) Gäste dürfen die Sitzung nicht durch z.B. Klatschen, Zwischenrufe usw. stören. Es ist Gästen weiterhin verboten, die Schülervertretung zu manipulieren.

### **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Schüler, Lehrer und Schulgeldzahler der Rudolf Steiner Schule Berlin e.V. haben das Recht, eine Änderung der Geschäftsordnung der Schülervertretung zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Schülervertretung einzureichen und in einer Sitzung der Schülervertretung persönlich zu begründen. Über den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss während der Schulzeit innerhalb eines Monats entschieden werden.

(3) Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der absoluten Mehrheit aller Mitglieder der Schülervertretung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten drei Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.